

Haushaltssatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.06.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	430.664.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	422.526.800 EUR
außerordentlichen Erträge auf	1.240.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	500.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	458.597.900 EUR
Auszahlungen auf	427.604.600 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	434.493.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	400.920.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.534.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	24.104.300 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.570.200 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.580.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.570.200 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 11.609.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 21.000.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 4.300.000 EURfestgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2024 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

1. Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen. Die Deckungsvermerke sind im Teil II Punkt 8, Anlagen zum Haushaltsplan, genau bestimmt. Bei Zweckbindung ist ein Vermerk nicht notwendig.

2. Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden. In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung gilt die Dienstanweisung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur vorläufigen Haushaltsführung.
3. Gemäß Rundschreiben Nr. 1 zur Haushaltsdurchführung des Jahres 2013 bedürfen Aufwendungen und Auszahlungen ab 1.000 EUR grundsätzlich der Freigabe gemäß der im Rundschreiben festgelegten Zuständigkeiten.

Von der Regelung im Punkt 3 sind grundsätzlich ausgenommen:

- Ansätze von Aufwendungen und Auszahlungen, die zu 100 % durch Erträge und Einzahlungen aus Fördermitteln des Bundes, des Landes oder sonstiger gedeckt sind, sowie durchlaufende Mittel,
- Aufwendungen und Auszahlungen, die in vollem Umfang durch bereits aus Vorjahren bestehenden Verträgen und Mitgliedschaften gebunden sind,
- Aufwendungen und Auszahlungen der sozialen Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG,
- Ansätze für Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen an die Eigenbetriebe und Eigengesellschaften entsprechend dem nachgewiesenen Liquiditätsbedarf. Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen fallen nicht unter die Ausnahmeregelung.
- Personalaufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen,
- Aufwendungen, die nicht mit Auszahlungen verbunden sind,
- Aufwendungen und Auszahlungen kostenrechnender Einrichtungen, insoweit sie im Rahmen der Kalkulation zu 100 % durch Erträge gedeckt sind,
- Lehr- und Lernmittel, die unter die Lernmittelverordnung fallen,
- Umsatzsteuerauszahlungen an das Finanzamt,
- Inanspruchnahme von Rückstellungen und die damit verbundenen Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen,
- Aufwendungen und Auszahlungen des außerordentlichen Ergebnisses.

§ 8

Zur effektiveren Haushaltsdurchführung werden folgende ergänzende Regelungen getroffen, die einerseits die Flexibilität erhöhen, andererseits die Einhaltung des geplanten Jahresergebnisses sichern sollen:

1. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 23 Abs.1 KomHKV eigene Festlegungen treffen. Die Übersicht über die Budgets ist in der Anlage enthalten.
2. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für einen anderen als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 - Mehrerträge und Minderaufwendungen bei nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.
 - a. Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener, aber noch nicht fälliger Aufwand darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.

- b. Für Personalaufwendungen, für innere Verrechnungen und für die Inanspruchnahme von Rückstellungen eingeplante Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn sichergestellt ist, dass das Ergebnis hierdurch nicht verschlechtert wird.
3. Mindererträge und Mehraufwendungen sind zunächst innerhalb des Teilergebnishaushaltes des jeweiligen Produktes zu decken. Ist die Deckung nicht möglich, erfolgt die Deckung im Budget des jeweiligen Fach- bzw. Servicebereiches. Ist auch hier die Deckung nicht gewährleistet, sind die Haushaltsverschlechterungen auf Ebene der Geschäftsbereiche aufzufangen. Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen.
4. Gemäß § 23 Abs. 1 KomHKV werden die nachfolgenden Deckungskreise gebildet:
- Personalaufwendungen ohne Honorarkosten,
 - Abschreibungen,
 - kostenrechnende Einrichtungen,
 - spezielle Deckungskreise innerhalb der Fachbereiche und Produktgruppen und Produkte.
- Die Finanzauszahlungskonten, die im Zusammenhang mit Aufwandskonten stehen, werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich dazugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.
5. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können zur Deckung von höheren Abschreibungen verwendet werden. Eine Nachtragspflicht entsteht hieraus nicht.

Cottbus, den 26.06.2020

gez.
Holger Kelch
Der Oberbürgermeister